Gemeindeverwaltung Neuhausen

LANDKREIS Mittelsachsen

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **06.12.2023** findet die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen/Erzgeb. im **Haus des Gastes im OT Cämmerswalde, Kreuztannenstraße 2** statt.

Beginn der Sitzung ist **18.00 Uhr.**

Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2023 und Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
6. Beratung und Beschlussfassung zur Auflösung der FNP-Planungsgemeinschaft nach Erreichen des Planungszwecks
7. Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen 2024
8. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuweisungen für die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
9. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen/Grundstücksfragen
10. Bürgerfragestunde
11. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen, 28.11.2023

gez. Drescher
Bürgermeister

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 06.12.2023

Gegenstand des Beschlusses:	Auflösung der FNP-Planungsgemeinschaft nach Erreichen des Planungszwecks	
Gesetzliche Grundlage:	Baugesetzbuch vom 3. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung (BauGB), § 204 u. a.	☒
	Sächsische Gemeindeordnung vom 9. März 2018 in der jeweils gültigen Fassung (SächsGemO), § 4	☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. stellt fest, dass der Planungszweck zur Aufstellung und 1. Änderung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes (einschl. integriertem Landschaftsplan) nach Maßgabe der Vereinbarungen vom 17.10.2003, 04.10.2004 sowie 04./05. und 11.04.2014 erreicht ist. Damit sind die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen. Der Zusammenschluss ist aufzulösen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Zustimmung zur Auflösung bei der der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen.

Begründung:

Für die der Beschlussfassung zugrundeliegenden Planungen liegt Zweckerreichung nach § 204 Abs. 1 Satz 5 BauGB vor.
Der Zweck der Vereinbarung beschränkt sich bereits nach der Grammatik der Vereinbarung auf das Aufstellungs- und das erste Änderungsverfahren.
Die Planverfahren sind abgeschlossen, der Urplan und dessen 1. Änderung sind rechtswirksam geworden.

Zudem sind die Voraussetzungen für die städtebaulichen Entwicklungen nach wesentlich gemeinsamen Voraussetzungen und Bedürfnissen entfallen. Das ergibt sich erst recht neun Jahre nach Zustandekommen der letzten maßgebenden Vereinbarung, denn die Voraussetzungen zur gemeinsamen Steuerung der Anlagen zur Gewinnung und Nutzung Erneuerbarer Energien, insbesondere der Steuerung der Windplanung (vgl. Ziff 1.3. S. 8 der Begründung des gemeinsamen FNP) sind mit dem Wechsel von der Konzentrations- zur ausschließlichen Positivplanung entfallen. Auch kommunale Sonderbauflächen sind nunmehr Windgebiete i.S.v. § 2 WindBG. Windgebiete müssen daher nicht mehr ausschließlich nachrichtlich von der Regionalplanung übernommen werden. Die geänderte „Verteilungsmechanik" führt demnach auch in ein neues kommunales Planungsermessen. Dies gilt erst recht mit Inkrafttreten der Vorschrift in § 245e Abs. 5 BauGB.
Aber auch im Bereich der Ausweisung von Freiland-PV-Anlagen führt die kommunale Allzuständigkeit zu neu zu lösenden Fragestellungen der standortgerechten Steuerung, die nicht zuletzt der Klima- und Bodenschutzklausel sowie dem damit verbundenen Gebot der flächensparenden Bauweise unter Anwendung des Planungsermessens Rechnung tragen muss. Nicht zuletzt müssen die Planungsverfahren zügig geführt werden, vor allem aber fachlich und rechtlich sicher und dies unter der jeweiligen Abwägungsdirektive der jeweiligen Gemeinde.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**15**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht/besteht nicht.	

Beschlussvorlage
zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 06.12.2023

Gegenstand des Beschlusses: Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen 2024

Gesetzliche Grundlage:
- Sächsische Gemeindeordnung vom 9. März 2018 in der jeweils gültigen Fassung (SächsGemO) ☒
- Kommunalwahlgesetz vom 20. April 2018 (SächsKomG) und Kommunalwahlordnung vom 24. Juli 2023 (SächsKomWO) in der jeweils gültigen Fassung ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. wählt folgende Mitglieder in den Gemeindewahlausschuss für die Gemeinderatswahl am 9. Juni 2024

Funktion	Name, Vorname
Vorsitzende	Heidenreich, Anke
Stellvertretende Vorsitzende	Schubert, Heike
1. Beisitzer	Wagner, Holger
Stellvertreterin des 1. Beisitzers	Schmaering, Yvetta
2. Beisitzer	Reichelt, Heiko
Stellvertreterin des 2. Beisitzers	Barthel, Gitta

Begründung:

Der Gemeindewahlausschuss ist ein Wahlorgan der Gemeinde, dass gemäß § 21 Kommunalwahlordnung vor jeder Wahl (Kommunalwahl) neu gewählt werden muss. Er besteht laut § 9 Kommunalwahlgesetz aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern, die vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen sind. Bei der Wahl der Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer sollen nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden. Zur Gemeinderatssitzung am 11.10.2023 wurden die Gemeinderäte aufgefordert, geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Der Gemeindewahlausschuss besteht nach der Wahl solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses kann offen durchgeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht (§ 39 Abs. 7 SächsGemO). Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wahlergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder: 15

davon anwesend:

Funktion	Name, Vorname	Wahlergebnis		
		Dafür	dagegen	Enthaltungen
Vorsitzende	Heidenreich, Anke			
Stellvertretende Vorsitzende	Schubert, Heike			
1. Beisitzer	Wagner, Holger			
Stellvertreterin des 1. Beisitzers	Schmaering, Yvetta			
2. Beisitzer	Reichelt, Heiko			
Stellvertreterin des 2. Beisitzers	Barthel, Gitta			

Befangenheit: besteht / besteht nicht

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 06.12.2023

Gegenstand des Beschlusses: Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79 ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.
Die zu beschließende Spendensumme beträgt **1.935,00 €** an Geldspenden und **0 €** an Sachspenden im Jahr **2023** (Stand 28.11.2023). Insgesamt wurden im Jahr **2023 Spenden** in Höhe von **9.748,08 €** vom Gemeinderat beschlossen.
Die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der Spenden ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der novellierten Sächsischen Gemeindeordnung am 01.01.2014 sind entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO alle Gemeinden verpflichtet, die Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die der Gemeinde entsprechend des Beschlussvorschlages zur Verfügung gestellt werden, in öffentlicher Sitzung zu beschließen.
Die Anwerbung und Entgegennahme der entsprechenden Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Bürgermeister.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**15**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	